

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1967

Nummer 120

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	16. 8. 1967	Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Dienstsiegel für Hafenkommissare	1412
20315	24. 8. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 6. Juni 1967	1412
2370	15. 8. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsbauprogramm 1967 — III. Abschnitt; Maßnahmen des Bundes und des Landes zur Konjunkturbelebung	1412
302	24. 8. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bekanntgabe von Geschäftszahlen und statistischen Angaben im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit	1414
302	24. 8. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bekanntgabe von Geschäftszahlen und statistischen Angaben im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit	1414
9210	16. 8. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Fahrerlaubnissen an auswärtige Bewerber; Verwaltungsbehördliche Antragsbehandlung und Abnahme der Befähigungsprüfung	1414

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
22. 8. 1967	RdErl. — Luftschutzhilfsdienst; Warnfackeln für Kraftfahrzeuge	1415
23. 8. 1967	RdErl. — Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft; Übernahme privat gepflegter Gräber in öffentliche Pflege	1415
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
16. 8. 1967	Bek. — Bestimmung vorübergehender Standorte für Kraftfahrzeuge des Güternahverkehrs und des Werkverkehrs	1415
Kultusminister		
7. 8. 1967	RdErl. — Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1966; Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG alter Fassung	1416
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 36 v. 30. 8. 1967	1417	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 — August 1967	1417	

I.

1132

Dienstsiegel für Hafenkommissare

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 16. 8. 1967 — V/C 4 — 40-80 — 52/67

Im Einvernehmen mit dem Innenminister wird meine Bekanntmachung v. 20. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1783; SMBI. NW. 1132), die den Hafenkommissaren die Verwendung des kleinen Landessiegels in abgewandelter Form gestattet, aufgehoben.

Die Aufhebung der Bekanntmachung erfolgt, weil die Sonderbehörde Hafenkommissar mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens zur Revision der Revidierten Rheinschiffahrtsakte (BGBl. II 1966 S. 561) am 14. April 1967 ihre Rechtsgrundlage verloren hat und damit als aufgelöst anzusehen ist. Die Aufgaben des Hafenkommissars als Sonderordnungsbehörde sind auf die örtliche Ordnungsbehörde übergegangen, § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 AHVO vom 12. Juni 1963 (GV. NW. S. 209; SGV. NW. 94).

— MBI. NW. 1967 S. 1412.

20315

**Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959
betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden
Arbeiten vom 6. Juni 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4140 — 2 — 2170/IV/67 —
u. d. Innenministers II A 2 — 11.24.02 — 15137/67 —
v. 24. 8. 1967

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 4. 1960 (MBI. NW. S. 1418; SMBI. NW. 20315) bekanntgegebene Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag
vom 17. Dezember 1959 betr. Zusatzurlaub
bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten
vom 6. Juni 1967**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 17. Dezember 1959 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. E-Schweißen mit ummantelten Elektroden sowie Handreichungen beim E-Schweißen mit ummantelten Elektroden oder beim Löten unter Verwendung von Schweißgeräten, wenn der Arbeiter hierbei der Einwirkung des Rauches unmittelbar ausgesetzt ist,

b) Es werden folgende Nrn. angefügt:

25. Arbeiten in Brünieranlagen, wenn der Arbeiter der Einwirkung dabei entstehender Gase und Dämpfe ausgesetzt ist,
26. Aufladen offener Batteriezellen in Batterieladestationen,
27. Löten unter Verwendung von Schweißgeräten.

2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Arbeiter, deren Erholungsurlaub nach § 48 Abs. 7 MTL II bereits mindestens 24 Werkstage beträgt, erhalten einen Zusatzurlaub von vier Werktagen, jedoch nicht mehr als 30 Werkstage insgesamt:

3. In § 3 Nr. 3 werden die Worte „der Materialverbrennungsanstalten“ durch die Worte „in den Müllverbrennungsanstalten“ und in der Klammer die Zahl „24“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Satz 2 wird der Satzteil „, erstmals zum 31. März 1963,“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Unabhängig von Satz 2 gilt eine Kündigung des MTL II als Kündigung dieses Tarifvertrages.“

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 (Beginn des Urlaubsjahres) in Kraft.

(2) Soweit bisher in Dienststellen oder Betrieben Arbeiter zu dem Urlaub von 27 Werktagen gemäß § 48 Abs. 7 MTL II in Anwendung des § 2 des in § 1 genannten Tarifvertrages einen Zusatzurlaub von 4 Werktagen für das Urlaubsjahr 1966 erhalten haben, verbleibt es dabei. Die gleiche Regelung gilt für das Urlaubsjahr 1967.

— MBI. NW. 1967 S. 1412.

2370

Wohnungsbauprogramm 1967 — III. Abschnitt —

**Maßnahmen des Bundes und des Landes zur
Konjunkturbelebung**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
v. 15. 8. 1967 — III A 4 — 4.022 — 3750/67

A.

1. Allgemeines

(1) Den Bewilligungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sind in einem I. und II. Abschnitt 1967 für dieses Baujahr Mittel für die Förderung von etwa 75 000 Wohnungen bereit- oder in Aussicht gestellt worden. Hiervon sind bis Ende Juli d. J. die Mittel für etwa 22 000 Wohnungen bewilligt worden. Das Bewilligungsergebnis dieses Jahres lag auf Grund der Weisungen, die ich aus Gründen der Konjunkturbelebung im RdErl. v. 18. 5. 1967 (n. v.) — III A 5 — 4.022 — 2042/67 — gegeben habe, beträchtlich über dem Vorjahresergebnis zum gleichen Zeitpunkt.

Zur Belebung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit und im Interesse einer allgemeinen konjunkturbelebenden Wirkung, die durch Wohnungsbaumaßnahmen in allen Teilen des Landes erzielt werden soll, werden Bund und Land Nordrhein-Westfalen weitere Mittel zur Förderung des Wohnungsbauens bereitstellen.

(2) Im Rahmen des vierjährigen Wohnungsbauprogramms der Landesregierung für 1967 bis 1970 ist deshalb ein III. Programmabschnitt 1967 mit etwa 21 000 Wohnungen vorgesehen. Die Konditionen der Bundesmittel, die für einen Teil der hierzu erforderlichen öffentlichen Mittel aus dem 2. Konjunkturprogramm des Bundes vom Land über den a. o. Haushalt aufgenommen werden, sind zur Zeit noch nicht bekannt. Es können deshalb zunächst nur die Mittel zur Förderung von

1 000 Wohnungen in Familienheimen bzw. Eigentumswohnungen

mit Festbetragsdarlehen bereitgestellt werden. Darüber hinaus ist aber im Rahmen des III. Abschnitts 1967 beabsichtigt zu fördern:

16 000 Miet- und Genossenschaftswohnungen,
davon 1 000 Altenwohnungen und

4 000 Hauptwohnungen in Familienheimen bzw.
Eigentumswohnungen.

2. Art und Umfang der künftigen Mittelbereitstellung

(1) Bei den im Rahmen des III. Abschnitts 1967 zuzuteilenden Mitteln wird es sich, wie schon im II. Abschnitt, im wesentlichen um Annuitätshilfemittel handeln, die dazu bestimmt sind, Kapitalmarktmittel so zu verbilligen, daß sich diese in den Wirtschaftlichkeits- bzw. Lastenberechnungen wie öffentliche Mittel auswirken. Daneben werden

Mittel zur Bewilligung von Familienzusatzdarlehen und von Einrichtungszuschüssen für Kleinsiedlungen,

Zuschüsse zur Schaffung von Wohnraum für kinderreiche Familien und

Aufwendungsbeihilfen

zur Verfügung stehen.

(2) Die Annuitätshilfemittel werden bereitgestellt werden auf der Grundlage eines Durchschnittsbetrages von

2 000,— DM je Miet- und Genossenschaftswohnung,

2 700,— DM je Altenwohnung und

2 700,— DM je Hauptwohnung in Familienheimen bzw. Eigentumswohnung.

3. Verteilungsschlüssel

Da die im Rahmen des III. Abschnitts 1967 bereitzustellenden Mittel auf das Vierjahresprogramm des Landes angerechnet werden, werden sie zum Teil, ebenso wie die Mittel des II. Abschnitts 1967 nach dem Wohnungsbedarfsschlüssel (vgl. Nr. 4 Abs. 1 des RdErl. v. 26. 5. 1967 (MBI. NW. S. 815; SMBI. NW. 2370) bereitgestellt werden. Daneben werden Mittel zur Förderung weiterer Wohnungen im Rahmen der Strukturförderungsmaßnahmen, der bereits in Angriff genommenen städtebaulichen Entwicklungs- und Stadterneuerungsmaßnahmen, des Bergarbeiter- sowie des Landesbedienstetenwohnungsbaues vorgesehen.

4. Mittelzuteilung

(1) Die im Rahmen des III. Abschnitts 1967 vorgesehenen Mittel für 1000 mit Festbetragsdarlehen zu fördernde Wohnungen in Familienheimen bzw. Eigentumswohnungen sind den Bewilligungsbehörden mit Erlaß vom heutigen Tage endgültig zugesagt worden; die Mittel stehen bei der Wohnungsbauförderungsanstalt bereit.

(2) Die Mittel für die 20 000 Wohnungen werden nach endgültiger Bekanntgabe der Konditionen und der Weisungen für die Bundesmittel wahrscheinlich Ende September 1967 bereitgestellt werden.

(3) Wegen der noch nicht vorliegenden Weisungen über den Einsatz der Bundesmittel läßt sich noch nicht endgültig bestimmen, wieviel Wohnungen auf den Bereich jeder einzelnen Bewilligungsbehörde entfallen. Um die konjunkturbelebende Wirkung der vorgesehenen Mittelbereitstellung zu sichern, ist es jedoch erforderlich, die Bewilligungsbehörden schon jetzt, soweit dies möglich ist, darüber zu unterrichten, ob und in welchem Umfang sie mit Mitteln rechnen können. Insoweit können die Bewilligungsbehörden dann alle vorbereitenden Maßnahmen treffen, um nach Bereitstellung der Mittel des III. Abschnitts diese unverzüglich bewilligen zu können.

(4) Durch Erlaß vom heutigen Tage habe ich deshalb den Bewilligungsbehörden die Zahl der Wohnungen (getrennt nach Miet- und Genossenschaftswohnungen, Altenwohnungen und Hauptwohnungen in Familienheimen bzw. Eigentumswohnungen), für deren Förderung voraussichtlich Mittel bereitgestellt werden, angekündigt. Um möglichen Weisungen über den regionalen Einsatz der Bundesmittel nicht vorzugreifen, ist der in Nr. 3 Satz 1 erwähnte Verteilungsschlüssel für die angekündigten Mittel in vollem Umfang nur für Familienheime und Eigentumswohnungen bei allen Bewilligungsbehörden, für die angekündigten Mittel für Miet- und Genossenschaftswohnungen jedoch nur bei den Bewilligungsbehörden für das Ruhrgebiet, die Aachener und Ibbenbürener Steinkohlengebiete sowie die Bundesausbaugebiete und -orte zugrunde gelegt worden. Bei den übrigen Bewilligungsbehörden ist hinsichtlich der Miet- und Genossen-

schaftswohnungen der in Nr. 3 Satz 1 erwähnte Verteilungsschlüssel zunächst nur mit 3:5 berücksichtigt worden.

(5) Hinsichtlich der angekündigten Mittel darf für die zur Förderung vorgesehenen Bauvorhaben kein vorzeitiger Baubeginn genehmigt werden.

B.

Weisungen für den Mitteleinsatz

5. Weitergeltung der bisherigen Weisungen

Die zur Durchführung für das Wohnungsbaprogramm 1967 — II. Abschnitt — maßgebenden Bestimmungen und Weisungen des vorgenannten RdErl. v. 26. 5. 1967 (MBI. NW. S. 815; SMBI. NW. 2370) gelten im vollen Umfang auch für die Mittelverteilung des III. Abschnitts 1967 weiter, soweit nicht nachstehend oder nach Bekanntwerden der Bundesrichtlinien etwas anderes bestimmt wird. Außerdem werden die Bundesrichtlinien 1967 anzuwenden sein.

6. Bau von Altenwohnungen

(1) Da Mittel zur Bewilligung von öffentlichen Baudarlehen in der Form der Kapitalsubvention zur Zeit nicht verfügbar sind, können auch für den Bau von Altenwohnungen künftig nur Annuitätshilfen bereitgestellt werden. Diese können zur Verbilligung von Bankdarlehen nach Maßgabe des Teils B Ziff. IV der Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen vom 8. 9. 1964 in der jetzt geltenden Fassung (SMBI. NW. 2370) bewilligt werden mit der Einschränkung, daß das zu verbilligende Bankdarlehen den Betrag von 18 000,— DM je Altenwohnung nicht überschreiten darf.

(2) Sofern der Bau von Altenwohnungen darüber hinaus aus den zur Förderung des Baues von Miet- und Genossenschaftswohnungen zugeteilten Bewilligungsrahmen gefördert werden soll, wird dies nach meiner zuvor noch einzuholenden Zustimmung aus den hierfür zugeteilten Annuitätshilfemitteln zulässig sein mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen Annuitätshilfen in Höhe von bis zu 2 700,— DM je Altenwohnung bewilligt werden dürfen, auch wenn damit die zu fördernde Gesamtzahl der Wohnungen unterschritten wird.

(3) Auch bei der Förderung des Baues von nicht heimverbundenen Altenwohnungen muß die Betreuung der alten Menschen gewährleistet sein. Zur Sicherung der Betreuung sind den Bauherren von Altenwohnungen in den Bewilligungsbescheiden sachdienliche, mit dem Sozialamt abgestimmte Auflagen zu erteilen; hierzu ist ein enges Zusammenwirken zwischen der Bewilligungsbehörde und dem zuständigen Sozialamt erforderlich. Bei der Förderung von Altenwohnungen sind daher solche Bauherren bevorzugt zu berücksichtigen, die in der Betreuung alter Menschen bereits Erfahrungen haben oder durch ihre kommunale bzw. caritative Aufgabenstellung auch die Erfüllung der Betreuungsaufgaben gewährleisten können.

7. Eigentumsmaßnahmen

a) Familienzusatzdarlehen

Für die Bewilligung von Familienzusatzdarlehen und von Einrichtungszuschüssen für Kleinsiedlungen werden auf Landesebene Mittel zur Bewilligung von 6 000,— DM je Hauptwohnung in Familienheimen bzw. Eigentumswohnung zur Verfügung stehen. Die Mittel werden bereitgestellt, wenn ein Überblick über den jeweiligen Mittelbedarf im Bereich der einzelnen Bewilligungsbehörden besteht. Die Bereitstellung der nach der Verplanung erforderlichen Mittel ist bei mir spätestens bis zum 31. 10. 1967 zu beantragen.

b) Familienheim-Gruppenvorhaben

Aus den bei Pos.Nr. 7.567 zuzuteilenden bzw. bei Pos.Nr. 3.20 schon verfügbaren Mitteln werden auch Gruppenvorhaben zu fördern sein. Hierbei sind bevorzugt solche Gruppen-Abschlußvorhaben im Sinne der Nr. 58a Abs. 2 Satz 2 WFB 1967 (SMBI. NW. 2370) zu berücksichtigen, für die die vollständigen Anträge

den Bewilligungsbehörden bis zum 31. 12. 1966 vorgelegt worden sind. Die Bewilligungsbehörden haben mir unverzüglich nach der Bewilligung zu berichten:

1. Standort und Bezeichnung des geförderten Gruppenvorhabens
2. Träger/Betreuer
3. Zahl der
 - a) Kleinsiedlungen Wohnungen,
davon für Kinderreiche Wohnungen
 - b) Eigenheime Wohnungen,
davon für Kinderreiche Wohnungen
4. Datum des Bewilligungsbescheides.

C.

Abschließende Weisungen

8. Bewilligung und Berichterstattung

Für die demnächstige Bewilligung der Mittel und die Berichterstattung gelten die Weisungen unter Nrn. 16 und 17 des RdErl. v. 26. 5. 1967 (MBI. NW. S. 815/ SMBI. NW. 2370).

— MBI. NW. 1967 S. 1412.

302

Bekanntgabe von Geschäftszahlen und statistischen Angaben im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 8. 1967
(II/1 — Arb 7130.1 A)

Gerichte werden von den verschiedensten Seiten um die Mitteilung von Geschäftszahlen oder sonstigen statistischen Angaben gebeten. Die Anfragen beziehen sich nicht nur auf Zahlen, die aus den vorgeschriebenen Geschäftsübersichten oder anderen bereits vorhandenen Zusammenstellungen entnommen werden können, sondern auch auf Angaben, die zu besonderen Ermittlungen nötigen. Die Auskünfte werden teilweise zu Erhebungen erbeten, die nur einheitlich für das ganze Land vorgenommen werden können und bei denen Zahlen von nur örtlicher Bedeutung in ihrer Verallgemeinerung zu irrtümlichen oder mißverständlichen Vorstellungen führen.

Für die Behandlung solcher Anfragen ordne ich folgendes an:

1. Werden Angaben erbeten, die bereits veröffentlicht sind, ist grundsätzlich auf die Veröffentlichung zu verweisen. Soweit es angebracht erscheint, kann den anfragenden Personen oder Stellen ein Abdruck, eine Ablichtung oder eine auszugsweise Abschrift der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.
2. Zahlen über den Geschäftsanfall aus den vorgeschriebenen Geschäftsübersichten können der Presse sowie den Stadt- und Kreisverwaltungen mitgeteilt werden.
3. Alle übrigen Anträge auf Mitteilung von Geschäftszahlen oder sonstigen statistischen Angaben sind dem Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen zur Entscheidung vorzulegen. Dieser leitet die Anträge jedoch mit einer kurzen Stellungnahme an mich weiter,
 - a) wenn es zweifelhaft ist, ob Zahlen von nur örtlicher Bedeutung bekanntgegeben werden können,
 - b) wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß Anträge von Presse, Rundfunk oder Fernsehen auf Grund der §§ 4 Abs. 2, 26 Abs. 1 des Landespressgesetzes vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340/SGV. NW. 2250) abgelehnt werden müssen.

— MBI. NW. 1967 S. 1414.

302

Bekanntgabe von Geschäftszahlen und statistischen Angaben im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 8. 1967
(II/1 — S 3440.A)

Gerichte werden von den verschiedensten Seiten um die Mitteilung von Geschäftszahlen oder sonstigen statistischen Angaben gebeten. Die Anfragen beziehen sich nicht nur auf Zahlen, die aus den vorgeschriebenen Geschäftsübersichten oder anderen bereits vorhandenen Zusammenstellungen entnommen werden können, sondern auch auf Angaben, die zu besonderen Ermittlungen nötigen. Die Auskünfte werden teilweise zu Erhebungen erbeten, die nur einheitlich für das ganze Land vorgenommen werden können und bei denen Zahlen von nur örtlicher Bedeutung in ihrer Verallgemeinerung zu irrtümlichen oder mißverständlichen Vorstellungen führen.

Für die Behandlung solcher Anfragen ordne ich folgendes an:

1. Werden Angaben erbeten, die bereits veröffentlicht sind, ist grundsätzlich auf die Veröffentlichung zu verweisen. Soweit es angebracht erscheint, kann den anfragenden Personen oder Stellen ein Abdruck, eine Ablichtung oder eine auszugsweise Abschrift der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.
2. Zahlen über den Geschäftsanfall aus den vorgeschriebenen Geschäftsübersichten können der Presse sowie den Stadt- und Kreisverwaltungen mitgeteilt werden.
3. Alle übrigen Anträge auf Mitteilung von Geschäftszahlen oder sonstigen statistischen Angaben sind dem Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen zur Entscheidung vorzulegen. Dieser leitet die Anträge jedoch mit einer kurzen Stellungnahme an mich weiter,
 - a) wenn es zweifelhaft ist, ob Zahlen von nur örtlicher Bedeutung bekanntgegeben werden können,
 - b) wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß Anträge von Presse, Rundfunk oder Fernsehen auf Grund der §§ 4 Abs. 2, 26 Abs. 1 des Landespressgesetzes vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340/SGV. NW. 2250) abgelehnt werden müssen.

— MBI. NW. 1967 S. 1414.

9210

Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Fahrerlaubnissen an auswärtige Bewerber

Verwaltungsbehördliche Antragsbehandlung und Abnahme der Befähigungsprüfung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 8. 1967 — V/3 — 21-34 — 51/67

Nr. 2.1 meines RdErl. v. 24. 8. 1966 (SMBI. NW. 9210) erhält folgende Fassung:

- 2.1 Die Verwaltungsbehörde beauftragt in der Regel die in ihrem Bezirk tätige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der Prüfung der Befähigung des Bewerbers. Sie kann jedoch auch eine andere Prüfstelle mit der Abnahme der Prüfung beauftragen, wenn der Bewerber ein berechtigtes Interesse an einer Prüfung außerhalb des Bereichs der Behörde seines Wohnortes glaubhaft macht.

Ein derartiges Interesse kann als gegeben angesehen werden bei Bewerbern, die sich zu Arbeitsleistungen, zur beruflichen Ausbildung (als Student, Schüler, Lehrling usw.) oder zur Erholung an einem Ort außerhalb des Bereiches der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde aufhalten und die Dauer des Aufenthaltes so bemessen ist, daß sie sich an diesem Ort in einem durchlaufenden Lehrgang im Führen von Kraftfahrzeugen ausbilden lassen können. Auch bei Personen, die zur Ausübung ihres Berufes täglich zwischen Wohnort und Beschäftigungsstätte pendeln, kann ein berechtigtes Interesse an der Ablegung der Prüfung am Beschäftigungsstätte als gegeben angesehen werden.

— MBI. NW. 1967 S. 1414.

II.

Innenminister**Luftschutzhilfsdienst****Warnfackeln für Kraftfahrzeuge**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 8. 1967 — V B 3 — 1.44

Warnfackeln sind nur leer mitzuführen; im Bedarfsfalle sind sie aus dem ebenfalls mitgeführten Reservekanister des Fahrzeugs zu füllen.

In der Vergangenheit sind die Warnfackeln vielfach aufgefüllt mitgeführt worden. Beim Fahren ist wegen der starken Schwankungen der Kofferaufbauten der Dieselmotor übergeschwippt und mit der Zeit aus den Warnfackeln ausgelaufen; die Warnfackeln waren im Bedarfsfalle nicht mehr einsatzbereit.

Zum Bestand der Fahrzeuge mit Ottomotor gehört ein Kanister für zwei Liter Dieselmotoröl, der für die Warnfackeln bestimmt ist (s. STAN-Anlagen Kraftfahrzeug-Werkzeug und -Zubehör).

T. Im übrigen bitte ich, mir bis zum 10. 12. 1967 über die mit Warnfackeln gemachten Erfahrungen zu berichten und auch anzugeben, ob und welche Schäden an den Warnfackeln aufgetreten sind.

— MBI. NW. 1967 S. 1415.

**Gräber der Opfer
von Krieg und Gewaltherrschaft**
**Übernahme privat gepflegter Gräber
in öffentliche Pflege**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1967 — I C 1/18 — 80.13

Bei der Übernahme bisher privat gepflegter Gräber in öffentliche Pflege gem. § 9 Abs. 3 des Gräbergesetzes wird durch die Gemeinden und Ämter vielfach übersehen, daß das Gräbergesetz keineswegs von der rechtlichen Verpflichtung des Landes zur Erhaltung aller dieser Gräber auf Wunsch der Angehörigen ausgeht, sondern umgekehrt von der Initiative des Landes, zu der ggf. die Zustimmung der Angehörigen eingeholt werden muß. Das ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

Privat gepflegte Kriegsgräber, von denen es im Land Nordrhein-Westfalen allein rd. 23 000 gibt, liegen meist in Streulage zwischen zivilen Gräbern. Ihre dauernde Erhaltung an Ort und Stelle würde regelmäßig eine besonders

sorgfältige Anlegung und höhere Kosten bei der laufenden Pflege erfordern. Möglicherweise werden sich deshalb die Länder zwecks einheitlicher Handhabung des Gesetzes auf Richtlinien einigen, nach denen die Erhaltung privat gepflegter Gräber im allgemeinen nur dann vom Land übernommen werden soll, wenn gleichzeitig die Zubettung dieser Gräber zu vorhandenen Ehrenanlagen innerhalb desselben Friedhofs möglich und gewährleistet ist.

Bis zur Klärung dieser Frage bitte ich bei der etwa von Angehörigen angeregten Übernahme privat gepflegter Gräber in öffentliche Pflege Zurückhaltung zu üben und in keinem Falle ohne Zustimmung des Regierungspräsidenten Entscheidungen zu treffen, die sich zwangsläufig in finanziellen Verpflichtungen des Landes und des Bundes auswirken müssen.

— MBI. NW. 1967 S. 1415.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Bestimmung
vorübergehender Standorte für Kraftfahrzeuge
des Güternahverkehrs und des Werkverkehrs**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 8. 1967 — V 4 — 41 — 30

Anträge auf Bestimmung vorübergehender Standorte nach § 6 Abs. 3 GüKG (Güternahverkehr) oder nach § 51 Abs. 2 GüKG (Werkverkehr) werden den zuständigen Verkehrsbehörden, den Landkreisen und kreisfreien Städten, oft wenige Stunden oder nur einen Tag vor dem gewünschten Beginn der Geltungsdauer der Standortbescheinigungen eingereicht. Die Verkehrsbehörden können dann in der Regel nicht mehr rechtzeitig über den Antrag entscheiden, weil innerhalb der kurzen verbleibenden Zeit sich kaum feststellen läßt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Standortbestimmung vorliegen. Dennoch wird den Verkehrsbehörden, wenn auch ungerechtfertigt, mangelnde Bereitschaft zu einer schnellen Entscheidung vorgeworfen. Ich bitte, deshalb in Zukunft Anträge auf Bestimmung vorübergehender Standorte rechtzeitig einzureichen. Insbesondere für Baulandverkehre ist es den beteiligten Firmen zuzumuten, Anträge auf Bestimmung vorübergehender Standorte 14 Tage vor dem Einsatz der Kraftfahrzeuge auf der Baustelle bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzureichen. Die Bauaufträge werden in der Regel längere Zeit vor Beginn der Bauarbeiten vergeben, so daß den beteiligten Unternehmen genügend Zeit für eine rechtzeitige Antragstellung verbleibt.

— MBI. NW. 1967 S. 1415.

Kultusminister**Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1966****Feststellung der tatsächlichen Ausgaben
gemäß § 4 Abs. 5 SchFG alter Fassung**

RdErl. d. Kultusministers v. 7. 8. 1967 — ZA 1-11-05/4 Nr. 363/67

Nach Abschluß des Rechnungsjahres 1966 sind gemäß § 4 Abs. 5 SchFG alter Fassung die tatsächlichen Ausgaben des Landes für jede Schulform auf Grund der Haushaltsrechnung festgestellt worden. Es ergeben sich danach folgende Anteile der Schulträger an den entstandenen Kosten:

Schulform	Kapitel	Kostenanteil des Schulträgers für eine	
		Normalstelle (§ 3 Abs. 2 Buchst. b SchFG alter Fassung) DM	Mehrstelle (§ 3 Abs. 2 Buchst. c SchFG alter Fassung) DM
Nichtstaatliche öffentliche Gymnasien	05 34	10 886,34	27 215,86
Öffentliche Realschulen	05 35	10 644,10	26 610,26
Öffentliche Volksschulen	05 37	6 524,83	26 099,34
Nichtstaatliche öffentliche höhere Fachschulen	05 44 A	9 751,44	24 378,61
Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	05 44 B	9 151,14	22 877,85
Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	05 45	8 711,17	21 777,93
Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen	05 46	6 460,52	25 842,09
Nichtstaatliche öffentliche Kollegs-Institute zur Erlangung der Hochschulreife	05 47 B	8 633,70	21 584,27

Ich bitte, die Schulträger zur Zahlung der oben aufgeführten Kostenanteile heranzuziehen. Die bisher auf Grund der im Bezugserlaß festgesetzten Stellenbeiträge von den Schulträgern geleisteten Zahlungen sind anzurechnen. Soweit eine Erstattung an die Schulträger erforderlich wird, ist sie durch Absetzen von der Einnahme bei den Titeln 61 a und 61 b der in Frage kommenden Kapitel vorzunehmen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister. Er wird auch im Amtsblatt des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 7. 12. 1965 — ZA 1-11-05/3 Nr. 647/65 — (ABl. KM. NW. 1966 S. 8; MBl. NW. 1966 S. 33).

— MBl. NW. 1967 S. 1416.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 36 v. 30. 8. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	12. 8. 1967	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Hüttental, Landkreis Siegen	147
232		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO — vom 31. Juli 1967 (GV. NW. S. 142)	147
	9. 8. 1967	Bekanntmachung in Enteignungssachen	147
	15. 8. 1967	Bekanntmachung betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	148

— MBl. NW. 1967 S. 1417.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 8 — August 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalveränderungen	205	Versetzungsbefehl für die Gymnasien; hier: Änderung der Nr. 6 und 11. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 7. 1967	223
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Straßenbauerlehringe des zweiten und dritten Lehrjahres an der Gewerblichen Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschule der Stadt Essen — Schule Ost —. Vom 1. Juni 1967	207	Versetzungsbefehl für die Realschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 7. 1967	225
Verordnung über die Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine nach § 4 Lernmittelfreiheitsgesetz. Vom 7. August 1967	207	Änderung der Stundentafel für Realschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 7. 1967	232
Durchführung des Lernmittelfreiheitsgesetzes im Schuljahr 1967/68. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 7. 1967	209	Änderung der Stundentafel für Aufbaurealschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 7. 1967	233
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: Vergütungssätze für Geistliche. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1967	212	Neuordnung des ländlichen und städtischen Volksschulwesens; hier: Errichtung von Mittelpunktschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 8. 1967	234
Sonderschulen für geistig Behinderte; hier: Normaler Unterrichtsbedarf. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 8. 1967	213	Zusammenarbeit zwischen Abendrealschule und Volkshochschule. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 7. 1967	234
Sonderschulen für Körperbehinderte; hier: Normaler Unterrichtsbedarf. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 8. 1967	213	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. VwVO d. Kultusministers v. 1. 8. 1967	234
Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 7. 1967	213	Nachversetzung von Schülern des Gymnasiums nach den Sommerferien. Erläuterungen zum Runderlaß v. 17. 7. 1967	235
Studentenentlastung für Lehrer an den Gymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1967	223	Programm des WDR-Schulfunks im neuen Schuljahr	235
		Buchhinweise	236

B. Nichtamtlicher Teil

Nachversetzung von Schülern des Gymnasiums nach den Sommerferien. Erläuterungen zum Runderlaß v. 17. 7. 1967	235
Programm des WDR-Schulfunks im neuen Schuljahr	235
Buchhinweise	236

— MBl. NW. 1967 S. 1417.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genussmittel

Bis je 1000 g	Bis 300 g
Eierteigwaren	Schokoladewaren
Traubenzucker	Bis je 250 g
Babynahrung	Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Obst und Süßfrüchte	Kakao
Bis je 500 g	Milchpulver
Hartwurst	Käse
Speck	Bis je 50 g
Margarine	Eipulver
Butter	Tabakpulver
andere Fette	(höchstens 48 Zigaretten oder 8 Zigarren oder 20 Zigarillos oder 50 g Tabak)
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Haushalt.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM	Über 5,— DM
Druckknöpfe, Haken, Ösen	Anoraks
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln	Beitwäsche
Nähzubehör (Garnen usw.)	Blusen
Perlmuttknöpfe	Grobleinen
Reißverschlüsse usw.	Kinderkleidung
Bis 5,— DM	Lederhosen
Babyartikel	Oberwäsche, Unterwäsche
Babywäsche	Pullover
Damenstrümpfe	Miederwaren
Herrensocken (Kräuselkrepp)	Schirme (Kniipse)
moderne Hosenträger	Schuhe und Zubehör
Schals, Tücher	waschbare Krawatten
Wolle	Wolle und Wollwaren
Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.	Kunstfasermäntel

Lederwaren

Bis 5,— DM	Einkaufstaschen
Etuis	Geldbörsen
Geldbörsen	Handtaschen
Taschenmaniküren	Reisenecessaires
Über 5,— DM	Taschenmaniküren
Aktentaschen, Kollegmappen	Lederhandschuhe
Brieftaschen	Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen	Nägel, Schrauben, Haken
Bleistifte	Schulhefte
Minen für Kugelschreiber	Schwämme
Blumensamen	Feinwaschmittel
Gasanzünder	Zeichenblocks
Haarklammern	Fahrradzubehör
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel	Feuerzeuge
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasierklingen, Gesichtswasser, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-taschentücher, Toilettengeschenke)	Glühbirnen
Klebstoff in Tuben	Laubsägen
Kunstpostkarten	Scheren, Taschenmesser
	Spiele, Gummibälle
	Tulpenzweigeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbursten, Topschrubber, Fensterleder, Vliestofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in einer Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genussmittel:
Kaffee und Kakao je 250 g
Schokoladewaren 300 g } je Sendung
Tabakerzeugnisse 50 g }
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.